



Ausschuss für den Zugang zu und  
die Weiterverwendung von  
Verwaltungsunterlagen

*Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung*

JAHRESBERICHT 2009

## 1. Übersicht über die Arbeitsweise

Durch das Gesetz vom 11. April 1994 wurde der Ausschuss für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen eingerichtet. Durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2008 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen (*B.S.* vom 8. Mai 2008) wurde erstgenannter Ausschuss in den Ausschuss für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen integriert, in dem er künftig die Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung ist.

Die Mitglieder wurden durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2009 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen (*B.S.* vom 29. Januar 2009, zweite Ausgabe) benannt. Sie leisteten am 16. Februar 2009 den verfassungsmäßigen Eid vor dem damaligen Minister des Innern Herrn Guido De Padt. Der neu zusammengesetzte Ausschuss versammelte sich zum ersten Mal am 9. März 2009. Die Geschäftsordnung wurde am 16. März 2009 verabschiedet und im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2009 veröffentlicht.

Der Ausschuss hat bei seiner ersten Versammlung unter anderem entschieden, Angelegenheiten, die vor mehr als 45 Tagen eingereicht wurden, nicht mehr zu behandeln. Der Gesetzgeber hat nämlich festgelegt, dass, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme nicht rechtzeitig bekanntgibt, die betreffenden Verwaltungsbehörden diese Stellungnahme nicht berücksichtigen müssen. Außerdem kommt 45 Tage nach Einreichen des Antrags auf Neuüberprüfung automatisch ein stillschweigender Ablehnungsbeschluss zustande. Daher ergibt es nach Ansicht des Ausschusses keinen Sinn, in alten Angelegenheiten noch eine Stellungnahme abzugeben.

## 2. Beschlüsse und Stellungnahmen

### 2.1 Übersicht

Der Ausschuss empfing 2009 108 Anträge auf Stellungnahme. Er gab 98 Stellungnahmen ab, darunter zwei aus eigener Initiative. Die erste aus eigener Initiative abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf das Recht auf Zugang zu Tests im Rahmen vergleichender Auswahlverfahren und

zertifizierter Ausbildungen und zu anderen Tests innerhalb des öffentlichen Dienstes (Stellungnahme Nr. 2009-17); die zweite handelt von den Folgen der Übertragung der grundlegenden Zuständigkeit über Provinzen, Gemeinden und Regionen für die Öffentlichkeit der Verwaltung und insbesondere die Position des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen (Stellungnahme Nr. 2009-78).

### *2.2 2009 bearbeitete Anträge auf Stellungnahme*

<b>Stellungnahme</b>	<b>Parteien</b>	<b>Ergebnis</b>
Stellungnahme Nr. 2009-1	X/Institut für Veteranen & Landesinstitut für Kriegsinvaliden, ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsopfer	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-2	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-3	X/Heist-op-den-Berg	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-4	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-5	X/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-6	X – Fragen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-7	X/Stadt Spa	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-8	X/Gemeinde Rebecq	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-9	X/Stadt Blankenberge	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-10	X/Gemeinde Rixensart	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-11	BRUSSELS KANTOREN VASTGOED NV/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-12	Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant – Systematische Bekanntgabe individueller Beschlüsse	Nicht zulässig

Stellungnahme Nr. 2009-13	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-14	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-15	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-16	X/SELOR	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-17	Aus eigener Initiative abgegebene Stellungnahme zu dem Recht auf Zugang zu Tests im Rahmen vergleichender Auswahlverfahren und zertifizierter Ausbildungen und zu anderen Tests innerhalb des öffentlichen Dienstes	
Stellungnahme Nr. 2009-18	X/FÖD Inneres	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-19	X/SELOR	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-20	X/Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-21	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-22	X/Föderale Polizei	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-23	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-24	X/SELOR	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-25	X/Stadt Charleroi	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-26	X/Stadt Blankenberge	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-27	Abteilung Föderalbehörde der Provinz Flämisch-Brabant – Antrag auf Stellungnahme	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-28	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-29	X & SPRL GRINGO/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-30	X & SPRL PRIOUT AND CO/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2009-31	X & SPRL CUBALIDGE/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-32	X & SPRL BILJEF/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-33	Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte - Stellungnahme in Bezug auf die Auslegung des Anwendungsbereiches und der Ausnahmegründe des Gesetzes vom 11. April 1994	Zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-34	X/Regierungskommissar des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-35	WEYTS/FÖD Kanzlei des Premierministers	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-36	X/NGBE-Holding-AG	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-37	X/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-38	X/Gemeinde Molenbeek	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-39	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-40	X/FÖD Wirtschaft	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-41	VROLIX BVBA/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-42	FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt – Begriff Verwaltungsunterlage	Zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-43	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-44	WEYTS/FÖD Kanzlei des Premierministers	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-45	X/Stadt Lessines	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-46	TEST AANKOOP/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-47	X/Gemeinde Jette	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-48	X/Gemeinde Jette (2)	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2009-49	X/FÖD Wirtschaft (2)	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-50	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-51	NV ZOUTE STABLES/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-52	X/Gemeinde Lessines	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-53	X/Gemeinde Jurbise	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-54	X/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-55	ALTIUS/Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-56	X/Gemeinde Jurbise (2)	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-57	X/FÖD Justiz	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-58	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-59	X/Stadt Lessines	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-60	X/Generalprokurator	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-61	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-62	WEYTS/FÖD Kanzlei des Premierministers	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-63	X/Gemeinde Jurbise (3)	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-64	X/Staatsrat	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-65	Sonderkommission für Kunstwerke – Frage: Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung auf die Sonderkommission für Kunstwerke	Zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-66	X/Jette	Stellungnahme außerhalb der Frist

Stellungnahme Nr. 2009-67	X/Föderale Polizei	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-68	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-69	X/FÖD Personal und Organisation	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-70	X/Stadt Lessines (2)	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-71	Belgischer Erdölverband/FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-72	X/FÖD Justiz	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-73	X/FÖD Justiz	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-74	X/Gemeinde Braine-L'Alleud	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-75	X/LASS	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-76	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-77	X/FÖD Justiz (2)	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-78	Aus eigener Initiative abgegebene Stellungnahme zu den Folgen der Übertragung der grundlegenden Zuständigkeit über Provinzen, Gemeinden und Regionen für die Öffentlichkeit der Verwaltung und insbesondere die Position des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen	
Stellungnahme Nr. 2009-79	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-80	CLAUS – Frage über die Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1994 auf kollektive Arbeitsabkommen im Besitz des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung	Nicht zulässig

Stellungnahme Nr. 2009-81	X/NGBE	Zulässig/Nicht zulässig je nach Auslegung des Antrags auf Stellungnahme
Stellungnahme Nr. 2009-82	X/CADA	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-83	X/Gemeinde Braine-L'Alleud	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-84	X/FÖD Justiz (3)	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-85	Fonds für Berufsunfälle – Antrag auf Übermittlung eines Protokolls des Verwaltungsausschusses des Fonds für Berufsunfälle eingereicht von einem Arbeitsunfallopfer – Antrag auf Stellungnahme	Zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-86	X/SELOR	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-87	IMMO FUTUR SPRL/Gemeinde Etterbeek	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-88	X/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-89	X/FÖD Kanzlei des Premierministers	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-90	X/SELOR	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-91	X/FÖD Justiz	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-92	X/FÖD Justiz	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-93	X/FÖD Finanzen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2009-94	X/Gemeinde Lessines	Zulässig, aber nicht begründet
Stellungnahme Nr. 2009-95	AISBL RECHARGE/FÖD Finanzen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-96	CLAUS/FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2009-97	TEST AANKOOP/Wissenschaftliches Institut für Volksgesundheit	Zulässig und begründet



Stellungnahme Nr. 2009-98	X/ FÖD Justiz (5)	Zulässig und begründet
------------------------------	-------------------	---------------------------

### *2.3 Bekanntgabe der Stellungnahmen*

Stellungnahmen des Ausschusses sind öffentlich. Der Ausschuss hat daher zu Beginn seiner Amtsgeschäfte die nötigen Schritte unternommen, um eine Website zu entwickeln, die alle Informationen in Bezug auf den Ausschuss und somit ebenfalls seine Beschlüsse und Stellungnahmen umfasst. Trotz fortwährender Bemühungen des Ausschusses wurde 2009 das Online-Stellen der Website nicht mehr verwirklicht.

## **3. Empfehlungen**

### *3.1 Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen im Rahmen der administrativen Beschwerde*

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Verwaltungsbehörde die Frist, in der sie einen Beschluss fassen muss, verlängern kann. Eine solche Möglichkeit ist im Rahmen des administrativen Beschwerdeverfahrens nicht vorgesehen. Im Bereich der administrativen Beschwerde werden oft schwierigere Angelegenheiten behandelt. Hier verfügt der Ausschuss nur über eine Frist von dreißig Tagen, um eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. Meistens ist diese Frist ausreichend, aber in einer bestimmten Anzahl Fälle ist sie aufgrund des komplexen Inhalts der beantragten Verwaltungsunterlagen nicht ausreichend. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass der Gesetzgeber dem Ausschuss die Möglichkeit einräumt, die Frist für die Bekanntgabe einer Stellungnahme um maximal dreißig Tage zu verlängern.

### *3.2 Plädoyer für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuss*

Im Gegensatz zum Ausschuss für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, Abteilung Weiterverwendung, und zum Föderalen Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen hat der Ausschuss für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, Abteilung Öffentlich-

keit der Verwaltung, nur eine Begutachtungsbefugnis und keine Entscheidungsbefugnis. Der Ausschuss sieht nicht ein, warum hinsichtlich des Rechtsschutzes ein Unterschied zwischen diesen beiden Ausschüssen gemacht wird. In Bezug auf (das Recht auf) Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, das - im Gegensatz zum Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltung (siehe Artikel 32 der Verfassung) - nicht die Stellung eines Grundrechtes hat und auch nicht durch die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten als Menschenrecht anerkannt worden ist, ist es nur schwer zu begreifen, warum der Bürger in Bezug auf den Zugang zu Verwaltungsunterlagen einen geringeren Rechtsschutz genießt.

### *3.3 Plädoyer für ein niedrighschwelliges administratives Beschwerdeverfahren*

Der Ausschuss stellt fest, dass der Hauptgrund für das Nicht-Zulässig-Erklären von Anträgen auf Stellungnahme darin liegt, dass der Antrag auf Neuüberprüfung und der Antrag auf Stellungnahme nicht gleichzeitig eingereicht werden. Die Bedingung der Gleichzeitigkeit folgt aus Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden. Die Voraussetzung der Gleichzeitigkeit ist aber nur schwer vereinbar mit dem grundlegenden Charakter der Verfassung. Wählt der Gesetzgeber daher, die reine Begutachtungsbefugnis des Ausschusses beizubehalten, empfiehlt der Ausschuss, diese Schwelle in Bezug auf das Einreichen von Beschwerden aufzuheben. In Anlehnung an das Dekret vom 22. Dezember 1994 "relatif à la publicité de l'administration" der Französischen Gemeinschaft kann das Verfahren wie folgt angepasst werden: Der Antragsteller reicht beim Ausschuss einen Antrag auf Stellungnahme ein und der Ausschuss setzt anschließend die Verwaltungsbehörde darüber in Kenntnis und bittet sie, ihren Standpunkt unmittelbar bekanntzugeben.

### *3.4 Plädoyer für mehr Transparenz*

Im Bereich Zugang zu Verwaltungsunterlagen bestehen derzeit zwei Systeme. Einerseits ist der Zugang zu Verwaltungsunterlagen gemäß dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dem Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der

Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden geregelt; andererseits gibt es das in dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen enthaltene Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Auch wenn der Gesetzgeber sich bereits darum bemüht hat, beide Systeme aufeinander abzustimmen, bestehen zwischen beiden trotzdem noch zahlreiche Unterschiede. Das führt sowohl für den Bürger als auch für die Behörde zu etlichen Schwierigkeiten. Insbesondere die Unterscheidung zwischen umwelt- und nicht-umweltbezogenen Informationen scheint in der Praxis sehr schwierig zu sein. Außerdem weisen viele Verwaltungsunterlagen einen Mischcharakter auf, weil sie sowohl umwelt- als auch nicht-umweltbezogene Informationen enthalten. Des Weiteren gibt es zwei verschiedene administrative Beschwerdeverfahren mit zwei getrennten Ausschüssen, die verschiedene Rollen erfüllen. Bürger und Betriebe haben kein Interesse an dieser künstlichen Aufteilung der Informationen in Verwaltungsunterlagen und der damit verbundenen Komplexität. Der Ausschuss spricht sich daher für die Ausarbeitung eines einheitlichen Öffentlichkeitssystems aus. Das Öffentlichkeitssystem in Belgien ist aufgrund des Vorhandenseins einer Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten in Artikel 32 der Verfassung, die manchmal zur gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften führt, ohnehin schon sehr komplex.

### *3.5 Vorbildfunktion der Behörde*

Der Ausschuss möchte ausdrücklich auf die Vorbildfunktion der Behörde hinweisen. Noch viel zu häufig stellt der Ausschuss fest, dass bestimmte Verwaltungsbehörden sich nicht bemühen, über einen Antrag auf Zugang zu einer Verwaltungsunterlage einen Beschluss zu fassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass insbesondere SELOR die durch das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung auferlegten Verpflichtungen noch immer unzureichend berücksichtigt. Oft beruft sich SELOR dabei entweder auf das Bestehen intellektueller Rechte oder auf die Kosten, die mit der Ausübung des Rechtes auf Abschrift einhergehen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dies keine hinreichenden Gründe sind, um das verfassungsmäßige Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen zu verweigern. Ebenso wenig ist der Ausschuss mit dem Argument einverstanden, dass aufgrund der erforderlichen mehrmaligen Verwendung von Prüfungsfragen Vertraulichkeit geboten

sei. In Bezug auf den Zugang zu Tests innerhalb des öffentlichen Dienstes hat der Ausschuss übrigens aus eigener Initiative eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführlich auf dieses Problem eingeht (Stellungnahme Nr. 2009-17).

### *3.6. Nutzung der Begutachtungsbefugnis des Ausschusses für die Ausarbeitung neuer Rechtstexte*

Der Ausschuss stellt fest, dass manchmal Gesetzesinitiativen ergriffen werden, die einen Bezug zu oder Folgen für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen haben. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber beim Vorbereiten neuer Regeln die Möglichkeit nutzt, die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen. Der Gesetzgeber hat diesen Ausschuss ja eingerichtet, damit er zur Sicherstellung der Kohärenz und der Auslegung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit beiträgt.

F. SCHRAM  
Sekretär

J. BAERT  
Präsident